



## STADTWERKE WOLFENBÜTTEL

### Ergänzende Bedingungen

#### der Stadtwerke Wolfenbüttel GmbH (SWW) zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

Vorgängerversion vom 01.02.2017

Gültig ab 01.04.2017

#### **1. Einleitung**

Ergänzend zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ vom 20. Juni 1980 (AVBWasserV) in der jeweils gültigen Fassung gelten die nachfolgenden „Ergänzenden Bedingungen [...]“ der Stadtwerke Wolfenbüttel GmbH, (SWW) in der jeweils gültigen Fassung.

#### **Netztechnische Regelungen**

##### **2. Baukostenzuschuss**

**2.1** Für den Anschluss an das Wasserversorgungsnetz ist ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Der Baukostenzuschuss (BKZ) beträgt 70% der ansetzbaren Kosten gemäß § 9 AVBWasserV.

**2.2** Der Baukostenzuschuss bemisst sich nach der Anzahl der Wohnungseinheiten (WE). Dabei werden für Hausanschlüsse bis zu einer Nennweite von 25 mm für die ersten beiden WE der Grundbetrag gemäß Preisblatt und darüber ein Beitrag je WE erhoben.

Gewerbebetriebe werden bei der Ermittlung des Baukostenzuschusses bei entsprechender Leistungsanforderung wie Wohneinheiten behandelt.

**2.3** Sind die Leistungsanforderungen so, dass der Nenndurchmesser von 25 mm nicht für die Versorgung ausreicht, wird der BKZ individuell ermittelt.

##### **3. Netzanschluss**

**3.1** Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, und/oder jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeordnet ist, ist über einen eigenen Netzanschluss-Hausanschluss gemäß § 10 AVBWasserV an das Verteilungsnetz anzuschließen. Die berechtigten Interessen des Kunden und der SWW sind angemessen zu berücksichtigen.

**3.2** Die Herstellung bzw. die Veränderung des Hausanschlusses ist auf einem besonderen Vordruck zu beantragen. Dem Antrag sind Grundrisszeichnungen, ein amtlicher Lageplan 1:1000 und die Projektunterlagen für die Verbrauchsanlagen beizufügen.

**3.3** Der Anschlussnehmer zahlt den Stadtwerken die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses, d.h. der Verbindung der Kundenanlage mit dem Verteilungsnetz, beginnend an der Abzweigstelle des Wasser-versorgungsnetzes und endend mit der Hauptabsperreinrichtung. Hierbei werden, soweit möglich, die nach Art und Nennweite vergleichbaren Anschlüsse zu durchschnittlichen Kosten abgerechnet.

**3.4** Die Kosten für die Veränderung von Hausanschlüssen, die durch eine Erweiterung der Kundenanlage

erforderlich werden oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

**3.5** Die Kosten für die vorübergehende Herstellung von Anschlüssen sowie die Kosten für die Beseitigung von Anschlüssen werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

##### **4. Inbetriebsetzung**

**4.1.** Nach Fertigstellung der Anlage ist die Inbetriebsetzung vom Anschlussnehmer und dem ausführenden Installateur auf einem bereitgestellten Vordruck zu beantragen.

**4.2** Die Inbetriebsetzung des Anschlusses erfolgt ausschließlich durch Beauftragte der Stadtwerke. Die Kosten für die Inbetriebsetzung ist dem Preisblatt zu entnehmen.

**4.3** Ist eine Inbetriebsetzung des Anschlusses infolge festgestellter Mängel nicht möglich, erfolgt eine Berechnung der vergeblichen Inbetriebsetzung gemäß Preisblatt.

**4.4** Ist eine beantragte Inbetriebsetzung aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage oder wegen Abwesenheit des vom Kunden beauftragten Installationsunternehmens nicht möglich, so wird dem Kunden hierfür sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungen jeweils eine Aufwandspauschale für vergebliche Wege gemäß Preisblatt in Rechnung gestellt.

##### **5. Messeinrichtungen**

**5.1** Für die Messeinrichtungen sind durch den Anschlussnehmer Zählerplätze unter Verwendung von DIN-Typen vorzusehen.

**5.2** Die Messeinrichtungen können auf Wunsch des Kunden oder Anschlussnehmers nur verlegt werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Die Kosten hierfür werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

**5.3** Verlangt ein Kunde die Nachprüfung von Messeinrichtungen, hat er die Kosten der Prüfung zu tragen, es sei denn, dass die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschritten werden. Die Kosten für die Prüfung setzen sich aus den Kosten der Prüfstelle und denen für Ein- und Ausbau sowie den Transport der Messeinrichtung zusammen.

## Vertriebliche Regelungen

### 6. Ablesung und Abrechnung

**6.1** Die Zählerablesung und Rechnungsstellung erfolgt in der Regel jährlich für einen Zeitraum von etwa zwölf Monaten (Abrechnungsjahr). Auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresabrechnung werden im laufenden Abrechnungsjahr zwischenzeitlich Abschlagszahlungen – jeweils für einen Zeitraum von einem Monat – in Rechnung gestellt. Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch nach § 28 der AVBWasserV bleibt unberührt.

**6.2** Abrechnungen, die aufgrund einer dem Kunden gegenüber Dritten obliegenden Auskunftspflicht erfolgen oder sonstig durch den Kunden veranlasst oder diesem zurechenbar sind, werden dem Kunden gemäß Preisblatt in Rechnung gestellt. Dies kann dann der Fall sein, wenn bspw. durch Schäden an der Kundenanlage Wasser ungenutzt abläuft. Dieses wird über die Messeinrichtung erfasst und in voller Höhe berechnet.

**6.3** Die Kosten für eine zusätzliche Abrechnung (Zwischenabrechnung) auf Wunsch des Kunden werden diesem gemäß Preisblatt in Rechnung gestellt.

### 7. Zutrittsrecht

Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der SWW den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach AVBWasserV

### 8. Überprüfung der Kundenanlage

**8.1** Schäden innerhalb der Kundenanlage müssen ohne Verzug beseitigt werden.

**8.2** Für einen vom Anschlussnehmer veranlassten Einsatz des Bereitschaftsdienstes, bei nicht durch die SWW zu vertretenden Störungen oder Schäden an der Kundenanlage, werden dem Anschlussnehmer die tatsächlichen Aufwendungen berechnet.

**8.3** Die Verbindung einer Anlage mit einer Eigenwasseranlage ist unzulässig, die Verbindung mehrerer Anlagen untereinander ist nur mit Einwilligung der SWW zulässig.

### 9. Rechnungslegung, Zahlung und Verzug

**9.1** Der Kunde ist berechtigt, Rechnungsbeträge und Abschlagszahlungen per Lastschriftverfahren oder per Überweisung unter Angabe der Vertragskontonummer zu leisten. Bei Teilnahme am Lastschriftverfahren ermächtigt der Kunde die SWW, Zahlungen bei Fälligkeit mittels Lastschrift von dessen Konto einzuziehen und stellt sicher, dass sein Konto zum Fälligkeitstermin gedeckt ist. Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn der Betrag bis zum Fälligkeitsdatum dem Konto der SWW gutgeschrieben wurde.

**9.2** Zahlungsrückstände werden von den SWW in Textform abgemahnt. Die Kosten werden dem Kunden gemäß Preisblatt in Rechnung gestellt. Bei verspäteter Zahlung stehen den SWW Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe (5%-Punkte über dem Basiszins nach §§ 247 und 288 BGB). Lassen die SWW die

Zahlungsrückstände durch einen Beauftragten einziehen, wird dem Kunden die hierfür gültige Kostenpauschale in Rechnung gestellt.

**9.3** Die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung mit Wasser werden dem Kunden nach dem Preisblatt in Rechnung gestellt.

### 10. Zeitlich befristete Belieferung mit Wasser

Zu den zeitlich befristet an das Verteilungsnetz der SWW angeschlossenen Anlagen zählen insbesondere Bau- und Montagstellungen, Schaustellerbetriebe, Messen, Märkte u. a. Die zeitlich befristete Belieferung mit Wasser ist auf maximal ein Jahr begrenzt.

### 11. Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)

Zu den Entgelten, die sich in Anwendung der AVBWasserV mit Anlagen und dieser Ergänzenden Bestimmungen ergeben, wird die gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) hinzugerechnet.

### 12. Auskünfte

Die SWW ist berechtigt, der Stadt Wolfenbüttel für die Berechnung ihrer Entwässerungsgebühren den Wasserbezug des Kunden mitzuteilen.

## Allgemeine Regelungen

### 13. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen der SWW zu der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV), treten in der vorliegenden Fassung am 01.04.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Fassung der Ergänzenden Bedingungen der SWW zur AVBWasserV vom 01.02.2017 außer Kraft.

### 14. Streitigkeiten

Die SWW erklären sich gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) bereit, bei Streitigkeiten aus dem Wasserversorgungsvertrag oder über dessen Bestehen mit Kunden und Anschlussnehmern, die Verbraucher im Sinne des § 13 Bürgerliches Gesetzbuch (Verbraucher) sind, an einem Streitbeilegungsverfahren vor der folgenden Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen: Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e. V., Straßburger Str. 8, 77694 Kehl am Rhein, [www.verbraucher-schlichter.de](http://www.verbraucher-schlichter.de).

Die Europäische Union hat für die außergerichtliche Beilegung für Streitigkeiten über vertragliche Verpflichtungen aus Online-Kaufverträgen und Online-Dienstleistungsverträgen mit Verbrauchern eine Online-Streitbeilegungs-Plattform eingerichtet. Die Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: [ec.europa.eu/consumers/odr/](http://ec.europa.eu/consumers/odr/).

Verbraucher haben die Möglichkeit, die Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten aus Online-Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungsverträgen zu nutzen.

Die E-Mail-Adresse der SWW lautet wie folgt: [info@stadtwerke-wf.de](mailto:info@stadtwerke-wf.de).